

# RS Vwgh 2012/6/6 2009/08/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.06.2012

## Index

23/01 Konkursordnung

## Norm

KO §156 Abs6;

## Rechtssatz

§ 156 Abs. 6 KO setzt voraus, dass die Nichtberücksichtigung der Forderungen der Gläubiger im Ausgleich ausschließlich durch ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Schuldners verursacht wurde. Bereits leichtes Mitverschulden des Gläubigers schließt die Anwendung aus (vgl. etwa den Beschluss des OGH vom 6. Mai 2010, 2 Ob 110/09d; RIS-JustizRS0052293; Lovrek in Konecny/Schubert, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, § 156 Rz 140). Paragraph 156, Absatz 6, KO setzt voraus, dass die Nichtberücksichtigung der Forderungen der Gläubiger im Ausgleich ausschließlich durch ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Schuldners verursacht wurde. Bereits leichtes Mitverschulden des Gläubigers schließt die Anwendung aus vergleiche etwa den Beschluss des OGH vom 6. Mai 2010, 2 Ob 110/09d; RIS-JustizRS0052293; Lovrek in Konecny/Schubert, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, Paragraph 156, Rz 140).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009080011.X01

## Im RIS seit

10.07.2012

## Zuletzt aktualisiert am

14.04.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)